

EINSTELLBEDINGUNGEN PARKGARAGE MARIA-WARD-PLATZ

I. MIETVERTRAG

Mit der Einfahrt in die Parkgarage kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Garage und deren Einrichtungen (Treppenhäuser) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt.

II. MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für einen belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt, bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Im Fall von Parkgeldhinterziehung durch Automatenbetrug oder sonstige Handlungen ist der Mietpreis für einen Tag zu entrichten und es ist mit einer Strafanzeige zu rechnen. Als Beweismittel dient die Aufzeichnung der installierten Videoanlage.

Bei Verlust des Einstellscheines ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet nur für die im Parkhaus entstandenen Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich vor Verlassen der Parkgarage über die Sprechanlage zu melden oder bei den Stadtwerken direkt anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Person zu verantworten sind, sowie durch Naturereignisse wie z.B. Hochwasser, Überflutungen, entstanden sind.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für die Beseitigung der durch ihn verursachten Verunreinigungen der Parkgarage, insbesondere bei Müllablagerungen und auslaufenden Flüssigkeiten, wie z.B. Treibstoffe, Öle und sonstige Fahrzeugflüssigkeiten.

V. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN IN DER PARKGARAGE

Der Mieter hat die Verkehrszeichen und die Einbahnstraßenregelung zu beachten, sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Es gelten die Bestimmungen der StVO.

Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz unmittelbar auf Kosten und Gefahr des Mieters aus der Parkgarage zu entfernen, wenn eine Gefährdung anderer Mieter durch auslaufenden Treibstoff oder andere Fahrzeugmängel besteht, oder das Fahrzeug nicht zugelassen ist.

Der Aufenthalt von Personen zu anderen Zwecken als der Einstellung des Kfz ist nicht gestattet.